

# Pfälzer Turnerjugend

## Ordnung der Pfälzer Turnerjugend

Zur besseren Verständlichkeit wird die männliche Form verwendet.

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Die Pfälzer Turnerjugend ( PTJ ) ist die Jugendorganisation des Pfälzer Turnerbundes ( PTB). Sie vertritt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ( bis einschl. 27. Lebensjahr ) des PTB.

Ihr gehören die Kinder, Jugendlichen und junge Menschen der Mitgliedsvereine und -abteilungen des PTB sowie deren gewählte und bestätigte Vertreter an.

### **§ 2 Grundsätze**

Die PTJ bekennt sich zur freiheitlich – demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein. Die PTJ ist parteipolitisch neutral, sie tritt für die Menschenrechte ein, übt religiöse und weltanschauliche Toleranz aus.

Die PTJ will jungen Menschen helfen, sich zu gesunden und lebensfrohen Menschen zu entwickeln. Sie strebt die selbständig entscheidende Persönlichkeit an, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt bewusst ist und danach handelt.

Die PTJ ist Jugendverband im Sinne des § 74 im 8. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

### **§ 3 Aufgaben**

Die PTJ sieht ihre wesentlichen Aufgaben in

- der Förderung des Turnens als Teil der Jugendarbeit,
- der Entwicklung neuer Formen des Turnens und der Freizeitgestaltung,
- der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge und diese zu verstehen,
- der Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der modernen Gesellschaft,
- der Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden sowie der Pflege der internationalen Verständigung.

Die PTJ unterbreitet ein umfassendes Bewegungsangebot, fördert die Gesundheitserziehung und das Gemeinschaftsleben. Sie erfüllt gesellschafts- und bildungspolitische sowie jugendpflegerische Aufgaben. Die Förderung des persönlichen Leistungsvermögens und des Spitzensports gehören zu den selbstverständlichen Aufgaben ihrer Jugendarbeit. Die Freude am wachsenden Können ist der Leitgedanke.

Grundlage für alle Maßnahmen ist die Berücksichtigung der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung der jungen Menschen unter Beachtung ganzheitlicher Gesundheitsaspekte.

### **§ 4 Führung und Verantwortung**

Die PTJ führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und den sonstigen Ordnungen des Pfälzer Turnerbundes.

Sie entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Diese Ordnung gilt grundsätzlich auch für die Turnerjugenden der Turngaue, soweit diese keine eigene Jugendordnung haben.

### **§ 5 Organisation**

Die Pfälzer Turnerjugend ist wie folgt organisiert:

1. der Vorstand der PTJ (§ 6),
2. der Verbandsrat der PTJ (§ 7),
3. der Jugendturnrat der PTJ (§ 8),
4. die Landesjugendfachwarte der PTJ.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand der PTJ besteht aus:

1. zwei Landesjugendwarten,
2. jeweils einem Jugendvertreter der Turngaue,
3. dem Vorsitzenden des Jugendturnrates,
4. einem Beauftragten für Finanzen,
5. einem Beauftragten für Jugend-Öffentlichkeitsarbeit,
6. dem PTB-Jugendsekretär.

Den Vorsitz führen die Landesjugendwarte.

## **§ 7 Verbandsrat der Pfälzer Turnerjugend**

1. Der Verbandsrat ist das oberste Organ der Pfälzer Turnerjugend. Er tagt einmal jährlich und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Dem Verbandsrat der PTJ gehören an:
  1. die Mitglieder der Jugendausschüsse der Turngaue
  2. die Mitglieder des PTJ - Vorstandes,
  3. die Landesjugendfachwarte,
  4. die Mitglieder des PTJ – Jugendturnrates
3. Auf Antrag von 2/3 der amtierenden Mitglieder des Verbandsrates muss der PTJ - Vorstand einen außerordentlichen Verbandsrat innerhalb von 6 Wochen durchführen.
4. Der Jugendverbandsrat wird beauftragt bis 2013 abzuklären, ob eine Jugendvollversammlung wieder installiert wird.

## **§ 8 Jugendturnrat**

Der Jugendturnrat besteht aus:

- einem Beauftragten für die allgemeine Jugendarbeit,
- einem Beauftragten für Kinderturnen/Eltern-Kindturnen,
- einem Beauftragten für Lehrarbeit und Bildung,
- einem Beauftragten für Gruppenarbeit,
- einem Beauftragten für Wettkampfwesen,

- einem Beauftragten für Jugendturnen,
- sowie je einem Jugendvertreter der Turngaue.

## § 9 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

1. die Jahresarbeit zu planen und nach Genehmigung durch den Jugendverbandsrat oder den Jugendturnrat der PTJ zu verwirklichen,
2. Organisation aller Jugendveranstaltungen,
3. Koordination der Zusammenarbeit mit den Turnerjugenden der Turngaue und der PTJ.

Der Vorstand der PTJ ist für seine Beschlüsse dem Jugendverbandsrat gegenüber verantwortlich.

## § 10 Aufgaben des Verbandsrates der PTJ sind:

1.
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Jugendfachwarte der PTJ.
  - Entlastung des Vorstandes der PTJ
  - Wahl des Vorstandes der PTJ
  - Wahl des Jugendrates der PTJ Jugendturnrates
  - Bestätigung der Jugendfachwarte der PTJ
  - Wahl der 20 Jugenddelegierten für den Landesturntag
  - Richtlinien für die Arbeit der PTJ festzulegen
  - Anträge beraten und ggf. zu beschließen
2. Die Berichte sind den Mitgliedern des Verbandsrates spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Verbandsrates zur Kenntnis zu bringen.
3. Anträge an den Verbandsrat der PTJ sind spätestens 4 Wochen vor dem Verbandsrat den Landesjugendwarten vorzulegen.
4. Beschlüsse verbandspolitischer Art sind von dem Präsidium des Pfälzer Turnerbundes zu bestätigen. Entscheidet das Präsidium abschlägig, so kann der Beschluss, auf Antrag des Vorstandes der PTJ, dem Landesturntag zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden.

## **§ 11 Jugendturnrat**

Der Jugendturnrat tagt nach Bedarf und wählt sich selbst einen Vorsitzenden.

Aufgaben des Jugendturnrates sind:

1. Beschlüsse des Jugendverbandsrates umsetzen,
2. Organisation großer Veranstaltungen der PTJ,
3. Umsetzen der Deutschen Turnerjugend-Aktionen und Events,
4. Zusammenarbeit mit den einzelnen Landesjugendfachwarten.

Der Jugendturnrat ist für seine Beschlüsse dem Vorstand und dem Jugendverbandsrat der PTJ verantwortlich. In fachlicher Hinsicht ist eine Abstimmung mit den jeweiligen Landesfachwarten unerlässlich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Jugendturnrates obliegt es dem Gremium einen Nachfolger vorzuschlagen bzw. einen vom Vorstand der PTJ vorgeschlagenen Nachfolger zu bestätigen ( ausgenommen sind hier die Jugendvertreter der einzelnen Turngaue ).

## **§ 12 Arbeitskreise**

Sofern erforderlich können Arbeitskreise (AK) und Ausschüsse im Sinne der Aufgaben der PTJ gebildet werden.

Die Vorsitzenden der AK's sind für die im Rahmen des übertragenden Aufgabenbereiches gefassten Beschlüsse dem Vorstand der PTJ verantwortlich.

Die Landesjugendwarte sowie der PTB - Jugendsekretär sind berechtigt, an allen Sitzungen der Arbeitskreise teilzunehmen.

## **§ 13 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes der PTJ und des Jugendturnrates werden vom Verbandsrat ( § 7 ) der PTJ für die Dauer von 4 Jahren – im Wechsel von ungeraden/geraden Jahren - gewählt.

Es wird gewählt:

- |   |   |
|---|---|
| 1 | Landesjugendwart                                |
| 2 | Landesjugendwart                                |
| 1 | Beauftragter Finanzen                           |
| 2 | Beauftragter für Jugend-Öffentlichkeitsarbeit   |
| 1 | Beauftragter für allgemeine Jugendarbeit        |
| 2 | Beauftragter für Kinderturnen/Eltern-Kindturnen |
| 1 | Beauftragter für Lehrarbeit und Bildung         |
| 2 | Beauftragter für Gruppenarbeit                  |

- 1 Beauftragter für Wettkampfwesen
- 2 Beauftragter für Jugendturnen

Wählbar (passives Wahlrecht) für die PTJ sind Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben sollten, jedoch das 16. Lebensjahr erreicht haben müssen.

## **§ 14**

Die PTJ wird bei den Präsidiumssitzungen des PTB vom Landesjugendwart vertreten.

Vertreter der PTJ im Hauptausschuss des Pfälzer Turnerbundes sind:

- a) Landesjugendwarte
- b) Beauftragter für allgemein Jugendarbeit
- c) Beauftragter für Kinderturnen/ Eltern-Kindturnen
- d) Beauftragter für Gruppenarbeit
- e) Beauftragter für Finanzen
- f) Beauftragter für Jugendturnen

## **§ 15 Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen der Ordnung der PTJ bedürfen der einfachen Mehrheit des Jugendverbandsrates.

Die Änderungen der Jugendordnung müssen mindestens 6 Wochen vor dem Jugendverbandsrat dem Landesjugendvorstand als Antrag vorgelegt werden.

Diese Jugendordnung tritt am 28.11. 2009 auf Beschluss des Verbandsrates der PTJ in Dudenhofen in Kraft.